

# BEKANNTMACHUNG

## **über die Aufstellung einer 3. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Pillnach (Ortsabrundungssatzung)**

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2019 die Aufstellung einer 3. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Pillnach beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf der rechts abgelichteten Zeichnung dargestellt. Durch die Satzung soll für den Planungsbe-  
reich eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die ausgearbeiteten Entwürfe der 3. Einbeziehungssatzung Pillnach wurden vom Gemeinderat am 29. Oktober 2019 gebilligt und am 18. Februar 2020 zur erneuten Auslegung bestimmt.



Folgende wesentlichen Änderungen wurden vorgenommen:

- § 3 der Satzung ist nun § 7 und wurde um die privaten Grünflächen inkl. Pflanzliste ergänzt
- der alte § 7 (Bodendenkmäler) und der alte § 8 (Landwirtschaft) sind nun keine Festsetzungen mehr, sondern unter „Hinweise“ zu finden
- die „Anlage Nr. 1: Naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNaschtG“ wurde überarbeitet und ergänzt
- die Planzeichnung wurde an die Festsetzungen angepasst

Der Gemeinderat Kirchroth hat gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der erneuten Auslegung verkürzt. Die geänderten Entwürfe der 3. Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 1. März 2020 mit planlichen und textlichen Festsetzungen, Hinweisen, Begründung, der Anlage 1 „Naturschutzfachliche Eingriffsregelung“ und aller bisher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen (insbesondere der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen) liegen **erneut** in der Zeit

**vom 27. März 2020 bis 17. April 2020**

im Rathaus der Gemeinde Kirchroth in 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer Nr. 11) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und im Internet unter [www.kirchroth.de](http://www.kirchroth.de) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird abgesehen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat bestimmt hat, dass nur noch zu den geänderten, bzw. ergänzten Teilen der Bauleitplanverfahren Stellungnahmen abgegeben werden können.** Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchroth, 18. März 2020  
Gemeinde Kirchroth:

Josef Wallner  
1. Bürgermeister



Angeheftet in: Internetseite  
angeheftet am: 19. März 2020  
abgenommen am: 21. April 2020